

ORF-Beitrag für Unternehmen 2025

Alles Wichtige auf einen Blick



Welche Unternehmen sind beitragspflichtig?

Der ORF-Beitrag fällt für jene Unternehmen an, die im Vorjahr Kommunalsteuer (KommSt.) entrichtet haben. Laut OBG (§ 13 Abs. 3 ORF-Beitrags-Gesetz 2024 i.d.g.F.) erhält die **ORF-Beitrags Service GmbH**, die für die Berechnung des ORF-Beitrags notwendigen Kommunalsteuerdaten jeweils im April des Folgejahres vom Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Unternehmen ist ...	Beitragspflicht	Erklärung
KommSt.-pflichtig & zahlt Kommunalsteuer	Ja	Vorschreibung 2025 Beitragspflicht basierend auf der gesamten KommSt.-pflichtigen Lohnsumme. Entlastung durch Berechnung nach der gesamten Lohnsumme (Staffelregelung) Vorschreibung 2024 Beitragspflicht für jede Gemeinde, in der KommSt. angefallen ist. Mehrfachbeiträge bei Betriebsstätten in mehreren Gemeinden. Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz an einer Betriebsstätte haben, müssen keinen privaten ORF-Beitrag zahlen. Das Unternehmen muss einen Ausnahme-Antrag stellen, damit die private Beitragsnummer ausgenommen werden kann. Die Beitragspflicht des Unternehmens bleibt weiterhin aufrecht.
KommSt.-pflichtig, zahlt aber keine Kommunalsteuer (Freibetrag)	Nein	Kein ORF-Beitrag für das Unternehmen fällig, da keine Zahlung im Vorjahr (unter der Freibetragsgrenze). Der Hauptwohnsitz einer Privatperson an derselben Adresse ist jedoch beitragspflichtig.
Nicht KommSt.-pflichtig, gesetzlich ausgenommen	Nein	Gesetzlich von der Beitragspflicht ausgenommen sind zum Beispiel: Gemeinden, gemeinnützige Vereine, Heime etc. Privatpersonen, die ihren Hauptwohnsitz an einer Betriebsstätte haben, müssen keinen privaten ORF-Beitrag zahlen. Das Unternehmen muss einen Ausnahme-Antrag stellen, damit die private Beitragsnummer von der OBS ausgenommen werden kann.

Höhe und Berechnung des ORF-Beitrags

Die Höhe hängt von der **Bemessungsgrundlage** ab. Basis für die Berechnung des ORF-Beitrags ist die Kommunalsteuer, die das Unternehmen im Vorjahr bezahlt hat. Die OBS erhält automatisch jedes Jahr im April die relevanten **Kommunalsteuerdaten vom Bundesministerium für Finanzen**. Die **Staffelung ist gesetzlich festgelegt** und gilt einheitlich österreichweit. In manchen Bundesländern fallen zusätzlich **Landesabgaben** an, die auf den jeweiligen Landesgesetzen basieren. Der ORF-Beitrag ist umsatzsteuerbefreit.

ORF-Beiträge pro Bundesland				Staffelung der Bemessungsgrundlage	
ORF-Beitrag pro Bundesland	ORF-Beitrag	Landesabgabe	1 Jahres-Beitrag	Bemessungsgrundlage	Beiträge / Jahr
Wien, NÖ, OÖ, Sbg, Vbg	183,60	-	183,60	bis 1,6 Mio Euro	1 Beitrag
Bgld., Ktn.	183,60	55,20	238,80	bis 3 Mio Euro	2 Beiträge
Stmk.	183,60	56,40	240,00	bis 10 Mio Euro	7 Beiträge
Tirol	183,60	37,20	220,80	bis 50 Mio Euro	10 Beiträge
				bis 90 Mio Euro	20 Beiträge
				über 90 Mio Euro	50 Beiträge

Hinweis: Bei Zweifel an der Bemessungsgrundlage ist in der Gemeinde ein Bescheid zur Kommunalsteuer zu beantragen. Nur ein berechtigter Bescheid kann von der OBS berücksichtigt werden.

Zahlungsmodalitäten

Der ORF-Beitrag für Unternehmen wird **einmal jährlich** verrechnet.

- **SEPA-Lastschrift** (Einzugsermächtigung): Bequeme, fristgerechte Abbuchung – Formular vollständig ausfüllen, unterschreiben und an die OBS senden
- **Zahlungsanweisung** (Erlagschein): Damit die Zahlung eindeutig zugeordnet werden kann, ist die **12-stellige Zahlungsreferenz** anzugeben – auch bei Online-Zahlungen in der Banking-App. Eine fristgerechte Zahlung vermeidet Mahnspesen.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet automatisch mit Ablauf des darauffolgenden Jahres, in dem zuletzt Kommunalsteuer entrichtet wurde. Beispiel: Sollte das Unternehmen im Jahr 2024 keine Kommunalsteuer entrichtet haben, so besteht im Jahr 2025 keine Beitragspflicht mehr.

Schließung von Betriebsstätten

Die Bekanntgabe einer Schließung ist nur erforderlich bei **Auflösung der letzten Betriebsstätte** des Unternehmens. Die **Schließungsanzeige** (Formular) und die Nachweise müssen **bis spätestens 15. April** des darauffolgenden Kalenderjahres übermittelt werden, damit die Beendigung mit Jahresende erfolgen kann

Notwendige Nachweise: Firmenbuchauszug mit Löschvermerk, GISA-Auszug, Finanzamt-Bestätigung und Kammernachweis, Unfallversicherung.

Ausnahmen für Privatpersonen an Betriebsadressen (Antragstellung Unternehmen)

Privatpersonen, die an der Betriebsadresse wohnen (z. B. Pflegeheim, Studentenheim), sind **nicht beitragspflichtig**. Damit die private Beitragsnummer ausgenommen werden kann, muss das Unternehmen einen **Antrag auf Ausnahme** (Formular) stellen.

Hinweis: Der ORF-Beitrag ist vom Unternehmen weiterhin zu zahlen, auch wenn der Antrag auf Ausnahme der privaten Beitragspflicht zuerkannt oder zurückgewiesen wird. Wenn eine Vorschreibung oder Zahlungserinnerung vorliegt, ist der offene Betrag zu begleichen.

Weitere Informationen unter:
<https://OBS.at/unternehmen>

Wichtige Information zur elektronischen Zustellung über das USP

 Unternehmensservice
Portal

Unternehmen erhalten Vorschreibungen und Zahlungserinnerungen elektronisch über das **Unternehmensserviceportal (USP)**. Diese Regelung beruht auf dem E-Government-Gesetz (E-GovG) und dem Zustellgesetz (ZustG).

Bei neuen behördlichen Dokumenten im USP-Postkorb wird automatisch eine E-Mail-Benachrichtigung versandt (Absender: noreply_meinpostkorb@brz.gv.at). Der Betreff lautet: „*Mein Postkorb – Verständigung* über die Bereitstellung eines behördlichen Dokuments zur Abholung“. Damit Nachrichten zugestellt werden können, muss die E-Mail-Adresse im USP aktuell sein.

Hinweis: Nachrichten im Bereich „Mein Postkorb“ sind **70 Tage** abrufbar und werden danach automatisch gelöscht.

Jetzt registrieren und Daten prüfen:

Informationen und Registrierung im Unternehmensserviceportal (USP): www.usp.gv.at
Telefonische Auskunft: USP-Hotline: **050 233 733**

